

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lassan

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.03.2025 (Beschluss Nr. 09-B 2025-035) und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Lassan vom 04.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,*
- 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,*
- 3. Grundstücksgeschäfte,*
- 4. bei Entscheidungen in Gerichtsverfahren, einschließlich der Abschluss von Vergleichen,*
- 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes.*

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten.“

c) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail beantwortet werden.“

d) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.“

b) In Absatz 4 werden die Worte *„Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr besetzt mit 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern“* ersetzt durch die Angabe *„Bauausschuss“* sowie die Worte *„Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend und Sport besetzt mit 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern“* ersetzt durch die Angabe *„Kultur- und Sozialausschuss“*.

3. In § 6 Absatz 4 wird die Angabe *„Abs. 1“* geändert in *„Abs. 3“*.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten *„und der Ausschüsse“* die Worte *„für die sie benannt wurden,“* eingefügt und die Angabe *„30,- Euro“* geändert in *„40,- Euro“*.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe *„30,- Euro“* geändert in *„40,- Euro“*.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.440,- Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro im Monat, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro im Monat. Ihnen wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die tageweise oder monatliche Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird im Vertretungsfall nach Satz 2 eine volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1 gewährt, entfällt für den entsprechenden Zeitraum eine Zahlung nach Satz 1.“

e) In Absatz 5 wird die Angabe *„80,- Euro“* geändert in *„100,- Euro“*.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Lassan, 21.03.2025

gez. Gransow

Fred Gransow
Bürgermeister

Hinweis gemäß 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke

Beschlossen am 18.03.2025.

Angezeigt am 20.03.2025 beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Ausgefertigt am 21.03.2025.

Bekanntmachung am 21.03.2025 im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de.